

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 30. November 2021

Nr. 728

## Kantonale Verschärfungen der Covid-19-Massnahmen

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Seit Oktober 2021 nehmen die Covid-19-Fallzahlen sowie verzögert die Anzahl Hospitalisationen und die Anzahl Personen auf den Intensivpflegestationen (IPS) aufgrund einer Covid-Erkrankung schweizweit und im Kanton Thurgau zu:

|   | 1. November 2021 | 30. November 2021 |
|---|------------------|-------------------|
| Anzahl neue Covid-19-Erkrankungen (14-Tages-Durchschnitt) | 50 (61)          | 429 (349)         |
| Anzahl Hospitalisationen                                  | 20               | 43                |
| Anzahl Personen auf der IPS                               | 5                | 13                |

Der Bundesrat hat mit Schreiben vom 24. November 2021 an die Kantone und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) kommuniziert, dass er aufgrund der regional äusserst unterschiedlichen epidemiologischen Lage keine schweizweiten Massnahmen ergreift und die Kantone in der Pflicht sind, solche bei einer drohenden Überlastung des Gesundheitswesens rechtzeitig zu ergreifen. Gemäss Bundesrat stehen vier Massnahmen im Vordergrund:

1. Ausweitung der Maskenpflicht
2. Massnahmen zur Eindämmung der Kontakte am Arbeitsplatz (Homeoffice, weitergehende Maskentragpflicht)
3. Intensivierung der durch den Bund finanzierten repetitiven Testung
4. Kapazitätsbeschränkungen

Er bestärkt zudem seine Empfehlung, repetitive Tests in Schulen sowie die Zertifikatspflicht für Mitarbeitende und Besuchende in Gesundheitseinrichtungen (inkl. repetitive Testung für ungeimpfte Mitarbeitende) flächendeckend umzusetzen.

Der Kanton Thurgau hat die beiden Empfehlungen zur Zertifikatspflicht (RRB Nr. 545 vom 14. September 2021) und zum repetitiven Testen (RRB Nr. 558 vom 28. September 2021) bereits umgesetzt und mittels einer Leistungsvereinbarung rechtzeitig genügend Test- und Laborkapazitäten (RRB Nr. 595 vom 12. Oktober 2021) für die Thurgauer Bevölkerung sichergestellt.

## **2. Erwägungen**

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemien-gesetzes (EpG; SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert (lit. a) oder er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann (lit. b). Gemäss Art. 2 Covid-19 Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 Abs. 2 EpG können die Kantone insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie dies notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG).

Die steigenden Fallzahlen und die zunehmende Auslastung der Spitalinfrastruktur machen zusätzliche Massnahmen im Kanton Thurgau nötig. Zu berücksichtigen ist überdies, dass das Gesundheitsfachpersonal in den Spitälern und insbesondere auf den IPS seit Monaten an der Belastungsgrenze arbeitet. Das Risiko einer Überlastung der IPS ist sehr hoch.

Im Sinne von möglichst milden, aber effektiven Massnahmen soll der Überlastung des Gesundheitswesens mit folgenden kantonalen Massnahmen entgegengewirkt werden:

- Da auch geimpfte Personen sich mit dem Virus infizieren und dieses weiterverbreiten können, soll auch an zertifikatspflichtigen Veranstaltungen, an Märkten, an Fach- und Publikumsmessen sowie in Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Maskentragpflicht gelten. Diese Pflicht gilt sowohl in Innen- als auch in Aussenbereichen. Ausgenommen von dieser Maskentragpflicht ist der Personenkreis analog zu Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; Personen mit einem Nachweis, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner; Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten gemäss Art. 20 der Covid-19-Verordnung

besondere Lage ausüben; Gäste für die Zeit, während der sie Speisen und Getränke konsumieren; Mitarbeitende ohne Kontakt zu Gästen oder Besucherinnen und Besucher; Personen an privaten Veranstaltungen).

- Um Ansteckungen am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg zu verhindern, sieht Art. 25 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen haben, insbesondere eine weitergehende Maskentragpflicht und die Anordnung von Homeoffice. Um die hohen Ansteckungszahlen im Kanton Thurgau zu reduzieren, sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu aufgerufen werden, für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärktes Homeoffice einzuführen, soweit dies organisatorisch und technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist.
- Die Informationsmassnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sollen in Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen verstärkt werden.

In Anbetracht der epidemiologischen Lage im Kanton Thurgau und der steigenden Auslastung der Spital- und Intensivstationen-Infrastruktur sind diese Massnahmen zeitnah zu vollziehen und regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Sie sollen am Freitag, 3. Dezember 2021, 00.00 Uhr, in Kraft gesetzt werden.

Die Beschlussfassung dieser Massnahmen erfolgt nach Absprache mit den Kantonsregierungen Appenzell Auserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St. Gallen.

Die Kantonspolizei verstärkt ihre Kontrolltätigkeit zum Vollzug der Covid-19-Verordnungen und der kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer personellen und rechtlichen Möglichkeiten.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Während einer Veranstaltung in Innen- und Aussenräumen, an Märkten, an Fach- und Publikumsmessen sowie in Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs ist eine Gesichtsmaske zu tragen, unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist.
2. Von dieser Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen analog zu Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; Personen mit einem Nachweis, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizini-

- schen, keine Gesichtsmaske tragen können; auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner; Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten gemäss Art. 20 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ausüben; Gäste für die Zeit, während der sie Speisen und Getränke konsumieren; Mitarbeitende ohne Kontakt zu Gästen oder Besucherinnen und Besucher; Personen an privaten Veranstaltungen).
3. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden aufgerufen, für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärktes Homeoffice einzuführen, soweit dies organisatorisch und technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist.
  4. Diese Massnahmen treten am Freitag, 3. Dezember 2021, 00.00 Uhr, in Kraft.
  5. Die Informationsmassnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden in Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen verstärkt.
  6. Mitteilung an:  
Zustellung extern
    - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (per E-Mail an: [info@bag.admin.ch](mailto:info@bag.admin.ch) und per Post; durch SK)
    - Mitglieder GDK-Ost (durch DFS)
    - Mitglieder des Grossen Rates (durch Parlamentsdienste)
    - Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19
    - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
    - Taskforce Schule des Kantons Thurgau (durch DEK)  
Zustellung intern
    - Alle Departemente
    - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
    - Parlamentsdienste
    - Fachstab Pandemie (durch DFS)
    - Amt für Gesundheit
    - Sozialamt
    - Fachstelle Covid-19 (durch DFS)
    - Kantonaler Führungsstab (durch DFS)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

